

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 245/12 B

L 3 AS 42/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 AS 2143/07 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Dithmarschen,
Rungholtstraße 1, 25746 Heide,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 26 304,45 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin macht als Vermieterin einer aus insgesamt 15 Personen bestehenden Familie, die sich in drei Bedarfsgemeinschaften aufteilt und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch vom Beklagten erhielt, aus den inzwischen beendeten Mietverhältnissen ausstehenden Mietzins in Höhe von 1784,20 Euro sowie Renovierungskosten in Höhe von 24 520,25 Euro bei dem Beklagten geltend. Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die Klägerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen der Übergehung eines Beweisantrags und damit eine Verletzung des § 103 SGG. Eine solche Verletzung der Sachaufklärungspflicht kann die Klägerin jedoch nur rügen, wenn sie im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin bereits nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 5 Die Klägerin hat insbesondere nicht dargelegt, dass ein in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellter Beweisantrag in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten wurde. Bei durch berufsmäßige Rechtsvertreter vertretene Beteiligte gilt ein Beweisantrag nach der Rechtsprechung des BSG nicht mehr als aufrechterhalten, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 130*). Die Klägerin hat insoweit nicht dargelegt, dass in der letzten mündlichen Verhandlung über den gestellten Sachantrag hinaus ein Beweisantrag protokolliert worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm

§ 52 Abs 1, §§ 47, 63 Gerichtskostengesetz (GKG). Auszugehen war vorliegend gemäß § 47 Abs 1 und Abs 3 GKG von dem Streitwert, der sich aus den Anträgen der Klägerin ergibt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)